



Merkblatt zur Entsorgung von Kunstharzbodenbelägen

Definition der Kunstharzbodenbeläge

Kunstharzbodenbeläge setzen sich aus dem formulierten Kunstharz als Bindemittel und den Zuschlagstoffen zusammen. Formulierte Kunstharze enthalten in der Regel Farbpigmente, Füllstoffe und weitere Additive. Zuschlagstoffe für Kunstharzbodenbeläge (meist auf der Baustelle zugesetzt) können sein: Quarzsande, Quarzsandgemische, Harteinstreustoffe, andere mineralische Stoffe, Gummigranulate, thermoplastische Chips, thermoplastisches Recyclingmaterial, usw.

Kunstharze (Bindemittel)

Die wichtigsten Kunstharze für Bodenbeläge sind:

Epoxidharze	EP
Polyurethane	PUR
Polyester	UP
Acrylate	z.B. PMMA

Gesetzliche Grundlagen

Umweltschutzgesetz	(USG)
Gewässerschutzgesetz	(GSchG)
Luftreinhalteverordnung	(LRV)
Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung)	StoV
Technische Verordnung für Abfälle	(TVA)
Verordnung über den Verkehr mit Abfällen	(VeVa)

Entsorgung

Kunstharzbodenbeläge und -beschichtungen enthalten organische und anorganische Anteile. Die Wiederverwertung von entfernten Kunstharzbodenbelägen ist zwar erstrebenswert, in der Praxis aber nur in Ausnahmefällen zu realisieren. Anstelle der Wiederverwertung ist somit in eine geordnete Entsorgung die Regel.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Entsorgung finden sich in der TVA, für Sonderabfälle in der VeVa.

Kunstharzbodenbeläge dürfen als Bauabfälle auf Inertstoffdeponien abgelagert werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind (*TVA Anhang 1 Inertstoffdeponien, Ziff. 12 Abs. 1 Bst. a und b*):

- Die Abfälle dürfen nicht mit Sonderabfällen vermischt werden.
- Sie müssen zu mind. 95 Gewichtsprozenten aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Asbestzement, Glas, Mauerabbruch oder Strassenaufbruch sein.

Schweizerischer Verband Bautenschutz • Kunststofftechnik am Bau

Hauptstrasse 34a • CH-5502 Hunzenschwil • T 062 823 82 24 • F 062 823 82 21
www.vbk-schweiz.ch • info@vbk-schweiz.ch



Liegt der organische Anteil über 5 Gewichtsprozenten, ist der Abfall der Verbrennung (*TVA Art. 11*) oder allenfalls einer TVA-konformen Reaktordeponie (*TVA Anhang 1 Reaktordeponien Abs. 1 Bst. d*) zuzuführen.

In der Praxis bedeutet dies Folgendes:

- Bei Sanierungen und Reparaturen ist der gut haftende und qualitativ einwandfreie Altbelag vor zu behandeln (strahlen, schleifen, etc.) und mit dem neuen Belag zu überziehen.
- Material von Ausbrucharbeiten (durch Herausschneiden, Spitzen, Fräsen, etc.) ist in der Regel mit zementösem Untergrund behaftet. Dadurch liegt der organische Anteil meist unter 5 Gewichtsprozenten und eine Entsorgung via Inertstoffdeponie ist gestattet. Achtung! Absichtliches "Verdünnen" mit anorganischem Bauschutt ist nicht erlaubt! (*TVA, Artikel 10*).
- Altbeläge, welche sich problemlos vom Untergrund entfernen lassen und Kugelstrahlstaub von der Oberflächenbehandlung enthalten in der Regel über 5 Gewichtsprozent organischen Anteil. Die Entsorgung hat damit durch Abgabe in eine Reaktordeponie oder- sofern sie brennbar sind - via KVA (Verbrennung) zu geschehen. Ebenso kommt die Entsorgung über ein Zementwerk in Frage.
- Eine quantitative Bestimmung der Zusammensetzung von Altbelägen ist in der Regel unverhältnismässig und praxisfremd. Es gehört aber zur Pflicht des Unternehmers – allenfalls unter Beizug der zuständigen Umweltschutzfachstelle - zu entscheiden, welche Entsorgungsart die gesetzlichen Auflagen erfüllt.
- Reste von nicht mehr benötigten und nicht verarbeiteten Kunstharzen sind an bewilligte Empfängerbetriebe gemäss VeVa abzugeben. Kunstharzabfälle, die organische Lösemittel enthalten, laufen unter VeVa – Code 08011, ausgehärtete Harze unter VeVa – Code 08012. Reste von Gummigranulaten, thermoplastischen Chips und thermoplastischem Recyclingmaterial können üblicherweise über die KVA entsorgt werden.

Auskunftsstellen

Kantonale Umweltschutzfachstellen

VBK Schweizerischer Verband Bautenschutz • Kunststofftechnik am Bau, Hunzenschwil

Weitere Informationen sind auch erhältlich unter www.abfall.ch.

Dieses Merkblatt wurde von der Arbeitsgruppe „Entsorgung“ der Fachgruppe "Kunstharzbodenbeläge" des VBK nach Anhörung durch das BUWAL und die Umweltbehörden der Kantone Thurgau und Zug erstellt.

Schweizerischer Verband Bautenschutz • Kunststofftechnik am Bau

Hauptstrasse 34a • CH-5502 Hunzenschwil • T 062 823 82 24 • F 062 823 82 21

www.vbk-schweiz.ch • info@vbk-schweiz.ch